Umweltbericht

zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ (Großenohl)

der Stadt Gummersbach

Stadt Gummersbach

EINLEITUNG

Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes:

Der Bebauungsplan Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ setzt im Geltungsbereich dieses Aufhebungsverfahrens Gewerbegebiete und Mischgebiete fest. Der Bebauungsplan wurde im Jahr 1964 rechtswirksam. Die Festsetzungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung entsprechen weder den in der Örtlichkeit ausgeübten Nutzungen noch den heutigen städtebaulichen Zielvorstellungen.

Der Planungsausschuss der Stadt hat bereits in seiner Sitzung am 13.03.1991 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Derschlag - Gewerbegebiet Großenohl“ bei gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 und 1a beschlossen. Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist, neben der Steuerung der Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen, auch die Anpassung des Planungsrechtes hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung an den Bestand im Einmündungsbereich der Großenohlstraße.

Große Bereiche, die im Bebauungsplan Nr. 1 und 1a als Gewerbegebiet festgesetzt sind, werden in der Örtlichkeit durch Wohnnutzungen und nicht wesentlich störende Nutzungen geprägt.

Aktueller Anlass für die Aufhebung des alten Planungsrechts ist der Antrag einer Nutzungsänderung eines Anwohners, die zwar städtebaulich erwünscht, auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts aber nicht genehmigungsfähig ist.

Die Bebauungspläne haben ihren Regelungsgehalt heute weitgehend verloren und sind nicht mehr geeignet, die städtebauliche Ordnung zu sichern. Die Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ sollen deshalb im dargestellten Geltungsbereich aufgehoben werden. Nach Aufhebung der Bebauungspläne richtet sich die Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB. Die planungsrechtliche Beurteilung auf der Grundlage des § 34 BauGB ist für die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet derzeit ausreichend. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 126 „Derschlag - Gewerbegebiet Großenohl“ und zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes (Derschlag – Gewerbegebiet Großenohl) werden beibehalten.

Beschreibung der Festsetzungen:

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ werden folgerichtig keine neuen Festsetzungen gem. § 9 BauGB getroffen. Der Geltungsbereich beurteilt sich nach erfolgter Aufhebung gem. § 34.

Angaben über den Standort:

Der Geltungsbereich der Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ (Großenohl) umfasst einen Bereich nördlich der Kölner Straße zwischen den Ortsteilen Rebbelroth und Derschlag.

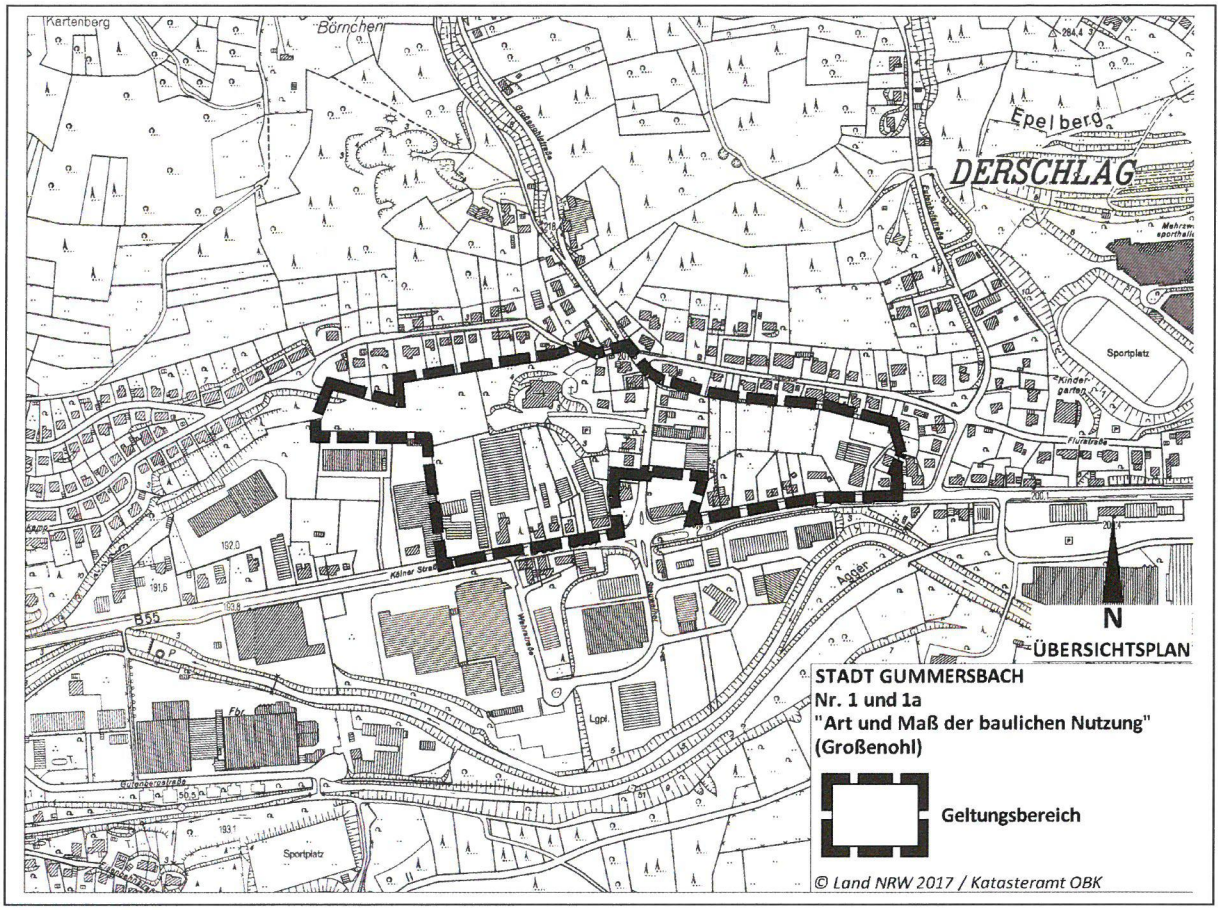

Angaben zu Art und Umfang der geplanten Vorhaben:

Bei den geplanten Vorgaben handelt es sich um die Aufhebung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Das Plangebiet kann sich zukünftig auf der Grundlage der § 34 u. 35 BauGB entwickeln. Insgesamt ist eine gemischte Entwicklung möglich.

Bedarf an Grund und Boden:

Zur Umsetzung des Planungszieles werden nachfolgende Flächen in Anspruch genommen:

innerhalb des Plangebietes: 7,52 ha
außerhalb des Plangebietes: 0,00 ha

Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes:

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen. Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch auf Grund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen

Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Hierbei sind auch die außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der in den Fachgesetzen / Normen formulierten Ziele erfolgt durch Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB unter Abwägung, soweit hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes orientiert sich an der Formulierung des § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB. Im Rahmen der Umweltprüfung werden nur vernünftigerweise die regelmäßig anzunehmenden Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.
Geprüft wurde, welche erheblichen Umweltauswirkungen sich durch die Umsetzung des Bebauungsplanes auf die Umweltbelange ergeben können und welche Einwirkungen auf die zulässigen Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes aus der Umgebung erheblich einwirken können. Da es sich bei dem Bebauungsplan um eine Angebotsplanung / Aufhebung handelt und daher konkrete Vorhaben nicht bekannt sind, beinhaltet die Umweltprüfung nicht die möglichen Auswirkungen der Bauphase und möglicher Abrissarbeiten.

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuendenden Fachgesetze / Normen aufgeführt. Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich an der im nachfolgenden Abschnitt vorgenommenen Bewertung der einzelnen Schutzgüter.

Tiere

Fachgesetze: Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzsgesetz NW, Baugesetzbuch, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, ...

Zielaussagen: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass
die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert wird. **(BNatSchG, LandesnaturschutzsgesetzNW)**

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. **(BauGB)**
Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen sind zu berücksichtigen. **(BauGB)**

Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. **(Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz)**

Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. **(WHG)** Ziel der

Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer von vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. **(LWG)**

Pflanzen

Fachgesetze: Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzsgesetz NW, Baugesetzbuch, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, ...

Zielaussagen: siehe Tiere

Fläche

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesbodenschutzgesetz, ...

Zielaussagen: Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. **(BauGB)**
Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern. **(BBodSchG)**

Boden

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesbodenschutzgesetz, ...

Zielaussagen: siehe Fläche

Wasser

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, ...

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern **(BauGB);** siehe auch Tiere
(WHG) und **(LWG)** siehe Tiere

Luft

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL, 22., 33 u. 39 BImSchV

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden **(BauGB);** siehe auch Tiere
Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen (**BImSchG)**
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen **(TA Luft)**.
VDI 3471, 3472, GIRL Ziele wie oben
22. u. 33 BimSchV s. BImSchG

Klima

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz

Zielaussagen **(BauGB);** siehe Tiere
(BNatSchG, LandschaftsgesetzNW); siehe Tiere
(BImSchG) siehe Luft
(Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz) siehe Tiere

Landschaft

Fachgesetz: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz,

Zielaussagen: **(BauGB);** siehe Tiere
(BNatSchG, LandschaftsgesetzNW); siehe Tiere

biologische Vielfalt

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Richtlinie 92/43 des Rates vom 21.05.1992

Zielaussagen: **(BauGB);** siehe Tiere
(BNatSchG), siehe Tiere
(Richtlinie 92/43), siehe FFH u. Vogelschutzgebiete

FFH und Vogelschutzgebiete

Fachgesetze: Baugesetzbuch, RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)

Zielaussagen: **(BauGB);** siehe Tiere
(BNatSchG; siehe Tiere
Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen**(RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992)**

Mensch und seine Gesundheit

Fachgesetze: Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigungen der Wechselwirkungen

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen**(BauGB)**

Bevölkerung

Fachgesetze: Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigungen der Wechselwirkungen

Zielaussagen: s. Mensch und seine Gesundheit

Kulturgüter und Sachgüter

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz, Eigentumsgarantien in diversen Fachgesetzen

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen **(BauGB)**
Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. **(DSchG)**

Emissionen

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL, 22. u. 33 BImSchV, TA Lärm, 16 u. 18 BImSchV, DIN 18005,"Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (vom LAI)

Zielaussagen: **Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL, 22. u. 33 BImSchV,** siehe Luft
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche **(TA Lärm)**
Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche **(16.BImSchV)**
Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen **(18.BImSchV)**
Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten,

den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang **(DIN 18005)**
Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen **("Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen)**

Abfall /Abwässer

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen **(BauGB)**
WHG, LWG; siehe Tiere
Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen **(KrW-/AbfG)**

erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Erneuerbare- Energien-Gesetz

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen **(BauGB)**
Zweck dieses Gesetzes (EEG) ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Auswirkungen von schweren Unfällen oder Katastrophen

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, UVP-Richtlinie, Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III – Richtlinie)

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen **(BauGB)**
Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen (**BImSchG)**
Sicherung der Umweltverträglichkeit bei öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben **(UVP-Richtlinie)**
Bestimmungen für die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und für die Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt fest, um auf abgestimmte und wirksame Weise in der ganzen Union ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten **(Richtlinie 2012/18/EU**).

Für das Untersuchungsgebiet liegen innerhalb einer Landschaftsschutzgebietsverordnung, ohne dass diese für den Planbereich Schutzausweisungen trifft.

Für das Untersuchungsgebiet liegt ein Abwasserbeseitigungsplan der Stadt Gummersbach vor.

Zielaussage: Der Planbereich ist im Mischsystem zu entwässern. Er ist der Kläranlage Krummenohl zugeordnet. Die Voraussetzungen für die Übernahme der Abwässer in das Kanalnetz liegen vor.

HAUPTTEIL

Bestandsaufnahme (Basisszenario), Prognosen, Maßnahmen, Alternativen der relevanten Umweltbelange

Die nachfolgenden Ausführungen stellen fortlaufend das zu berücksichtigende Schutzgut sowie unter

a) die Bestandsaufnahme (Basisszenario) der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zu zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann

b) die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung; soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a-i BauGB

c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen

d) eine Beschreibung der in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl

e) eine Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j (schwere Unfälle oder Katastrophen)

dar.

1) Bau und Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, einschließlich möglicher Abrissarbeiten

a) Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung (Großenohl) ist nicht unmittelbar der Bau von Vorhaben verbunden. Im Plangebiet sind verschiedenen Vorhaben im Sinne von Gebäuden und Freiflächennutzungen vorhanden. Das Bebauungsplanverfahren löst auch keine unmittelbaren Abrissarbeiten aus. Eine erhebliche Beeinflussung von Gebieten die durch den Bau oder das Vorhandensein von Vorhaben ausgelöst werden, ist nicht erkennbar.
Auch bei Nichtdurchführung der Planung könnten sich ebenfalls neue Nutzungen bzw. Nutzungsänderungen innerhalb des Plangebietes ergeben. Diese würden in ähnlicher Weise zu einer Beeinflussung des Umweltzustandes führen. Mögliche erhebliche Beeinflussungen des Umweltzustandes sind auch für diesen Fall nicht erkennbar.

b) Eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes ist nicht möglich, da mit diesem Bauleitplanverfahren keine unmittelbaren Vorhaben verbunden sind.

c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen, die durch den Bau, das Vorhandensein oder durch Abrissarbeiten von Vorhaben ausgelöst werden, vor. Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

e) Schwere Unfälle oder Katastrophen die den Bau, das Vorhandensein oder durch Abrissarbeiten von Vorhaben ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar.

2) Tiere

a) Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Tierwelt auf. Außergewöhnliche Tierbestände sind weder erkennbar noch wurden Informationen im Rahmen des Verfahrens vorgetragen. Die Abfrage des Landschaftsinformationssystems des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) vom 02.07.2017 hat keine Hinweise auf außergewöhnliche faunistische Arten im Plangebiet ergeben.

Hinsichtlich der planungsrelevanten Tierarten werden im Messtischblatt 49114 aufgeführt:

Myotis daubentonii	Wasserfledermaus
Myotis myotis	Großes Mausohr
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus

Aufgrund der Biotop- und Habitatstrukturen im Plangebiet könnte jedoch lediglich die Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus betroffen sein. Habitatstrukturen für Winter- und Sommerquartiere sowie für die Jagd sind im Plangebiet vorhanden, wobei die Art jagend im ganzen Stadtgebiet im Straßenraum (Straßenleuchten) anzutreffen ist.
Das Vorkommen der aufgeführten planungsrelevanter Vögel kann auf Grund fehlender Biotop- und Habitatstrukturen auf den Eisvogel, die Mehlschwalbe und den Kleinspecht begrenzt werden. Die übrigen durch das LANUV NRW definierten „planungsrelevanten Arten" sind durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 und 1a aufgrund fehlender Biotop- und Habitatstrukturen sowohl für geeignete Brutplätze als auch für die Nahrungssuche nicht betroffen.
Auch bei Nichtdurchführung der Planung könnten sich ebenfalls neue Nutzungen innerhalb des Plangebietes ergeben. Diese würden in ähnlicher Weise in den Lebensraum der Tiere eingreifen.

b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern. Auf der Grundlage der zukünftigen planungsrechtlichen Grundlage (§ 34 BauGB) können sich bauliche Veränderungen ergeben.

c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Tiere", die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

3) Pflanzen

a) Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Pflanzenwelt auf. Außergewöhnliche Pflanzenbestände sind weder erkennbar noch wurden Informationen im Rahmen des Verfahrens vorgetragen. Die Abfrage des Landschafts-informationssystems des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) vom 02.07.2017 hat keine Hinweise auf außergewöhnliche Pflanzenarten im Plangebiet ergeben.
Auch bei Nichtdurchführung der Planung könnten sich ebenfalls neue Nutzungen innerhalb des Plangebietes ergeben. Diese würden in ähnlicher Weise in das Schutzgut „Pflanzen" eingreifen.

b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern. Auf der Grundlage der zukünftigen planungsrechtlichen Grundlage (§ 34 BauGB) können sich bauliche Veränderungen ergeben.

c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Pflanzen", die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

4) Fläche

a) Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von 7,52 ha. Eine erhebliche Beeinflussung von Gebieten die durch die Fläche des Plangebietes ausgelöst werden, ist nicht erkennbar.
Auch bei Nichtdurchführung der Planung wird sich die Flächeninanspruchnahme nicht verändern.

b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern.

c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grund der Flächeninanspruchnahme vor. Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Fläche", die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

5) Boden

a) Das Plangebiet ist durch die bestehende Nutzung weitgehend anthropogen verändert. Besonderheiten sind nicht erkennbar. Eine erhebliche Beeinflussung von Gebieten die durch die Nutzung des Bodens innerhalb des Plangebietes ausgelöst werden, ist nicht erkennbar.

Auch bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der „Boden" nicht verändern.

b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern.

c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

f) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Boden", die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

6) Wasser

a) Innerhalb des Plangebiets befindet sich die Mittelstebecke als teilweise offenes Gewässer.
Auch bei Nichtdurchführung der Planung wird sich das Schutzgut „Wasser" nicht verändern.

b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern.

c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Wasser", die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

7) Luft

a) Angaben zur lufthygienischen Belastung liegen nicht vor. Das Schutzgut Luft ist von der Planung nicht betroffen. Eine erhebliche Beeinflussung von Gebieten die durch die „Luft" des Plangebietes ausgelöst werden, ist nicht erkennbar.
Auch bei Nichtdurchführung der Planung wird sich das Schutzgut „Luft" nicht verändern.

b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern.

c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Luft", die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

8) Klima

a) Der atlantisch bestimmte Klimaeinfluss prägt die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1300 mm Jahresniederschlag. Die Temperatur liegt bei 0-1 Grad Celsius im Januar und 15-16 Grad Celsius im Juli. Das Wettergeschehen wird durch überwiegend westliche bzw. südwestliche Windrichtungen bestimmt. Im Winter treten zeitweise auch östliche und südöstliche Windlagen auf. Vom Plangebiet gehen keine erkennbaren Belastungen hinsichtlich des Klimaschutzes aus.
Auch bei Nichtdurchführung der Planung wird sich das Schutzgut „Klima" nicht verändern.

b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern.

c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Luft", die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

9) Landschaft

a) Prägende Elemente für das Landschaftsbild sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Landschaftsbild ist im Plangebiet durch die bauliche Nutzung vollständig überformt. In nördlicher Richtung wird die Umgebung des Plangebietes durch die bewaldeten Hänge des Aggertales geprägt.

Auch bei Nichtdurchführung der Planung wird sich das Schutzgut „Landschaft“ nicht verändern.

b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern. Auf der Grundlage der zukünftigen planungsrechtlichen Grundlage (§ 34 BauGB) können sich bauliche Veränderungen ergeben. Diese haben jedoch keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Landschaft“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

10) biologische Vielfalt

a) Besonderheiten hinsichtlich der biologischen Vielfalt im Sinne der Begriffsdefinition (BGBl. 1993 II, S. 1741) liegen nicht vor.
Auch bei Nichtdurchführung der Planung wird sich das Schutzgut „Landschaft“ nicht verändern.

b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern.

c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Biologische Vielfallt“ die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

11) FFH und Vogelschutzgebiete

a) Flora-Fauna-Habitat- sowie Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.
Auch bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine Auswirkungen auf FFH und Vogelschutzgebiete.

b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern.

c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „FFH und Vogelschutzgebiete“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

12) Mensch und seine Gesundheit

a) Auf die für die menschliche Gesundheit relevante klimatische und lufthygienische Situation wurde bereits unter Pkt. 7 u. 8 eingegangen. Als wesentliche Quellen der Belastungen des Menschen und seiner Gesundheit sind die im Plangebiet auftretenden Gewerbeemissionen zu nennen. Erhebliche Auswirkung auf den Menschen und seine Gesundheit sind nicht bekannt.

Auch bei Nichtdurchführung der Planung wird sich das Schutzgut „Luft“ nicht verändern.

b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern.

c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Mensch und seine Gesundheit“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

13) Bevölkerung

a) Innerhalb des Plangebietes wohnen derzeit ca. 100 Menschen. Die dort arbeitende Zahl von Menschen ist unbekannt. Sie liegt ebenfalls bei ca. 100 Personen.
Auch bei Nichtdurchführung der Planung wird sich die Zahl der betroffenen Menschen innerhalb und außerhalb des Plangebietes nicht verändern.

b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern.

c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Bevölkerung“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

14) Kulturgüter / kulturelles Erbe

a) Die Kulturgüter bzw. das kulturelle Erbe ist von der Planung nicht betroffen.

b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern.

c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Kulturgüter bzw. das kulturelle Erbe“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

15) Sachgüter

a) Innerhalb des Plangebietes befinden sich verschiedene Sachgüter in Form von Gebäuden, von technische Infrastruktureinrichtungen (Straßenflächen, Abwasserleitungen, sonstige Versorgungsleitungen, Bachverrohrung) und sonstigen privaten und öffentlichen Grundstücksflächen. Sachgüter in Form von Rechten, die auf der Ebene der Bebauungsplanung von Bedeutung wären, sind nicht bekannt.
Auch bei Nichtdurchführung der Planung werden sich die Auswirkungen auf die vorhandenen Sachgüter innerhalb und außerhalb des Plangebietes nicht verändern.

b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern.

c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Sachgüter" die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

16) Immissionen /Emissionen

a) Auf das Plangebiet wirken die Verkehrsimmissionen der umgebenden Straßen ein. Erhebliche Emissionen gehen von dem Plangebiet nicht aus.
Auch bei Nichtdurchführung der Planung werden sich die Immissionen bzw. die Emissionen nicht verändern.

b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern.

c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Kulturgüter bzw. das kulturelle Erbe", die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

17) Abfall /Abfallerzeugung /Abwässer

a) Besondere Auswirkungen durch dieses Bauleitplanverfahren hinsichtlich der Abfälle, der Abfallerzeugung oder der Abwässer sind nicht erkennbar. Die anfallenden Abfälle werden fachgerecht entsorgt. Die Abwässer können schadlos von dem bestehenden Kanalnetzt aufgenommen werden.
Auch bei Nichtdurchführung der Planung werden sich die Belange Abfall/Abfallerzeugung/Abwässer nicht verändern.

b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern.

c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Kulturgüter bzw. das kulturelle Erbe", die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

18) erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

a) Der Einsatz von erneuerbaren Energien und der sparsame Umgang bzw. die effiziente Nutzung von Energie ist durch das bestehende Planungsrecht nicht ausgeschlossen und wird auch zukünftig das Bauleitplanverfahren nicht ausgeschlossen.
Auch bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine Auswirkungen auf den Belang „erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie".

b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern.

c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie", die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

19) Landschaftspläne und sonstige Pläne

a) Das Plangebiet liegt innerhalb einer Landschaftsschutzgebietsverordnung, ohne dass diese Schutzausweisungen für das Plangebiet festsetzt.
Auch bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine Auswirkungen auf die bestehende Landschaftsschutzgebietsverordnung.

b) Bei Durchführung der Planung ergeben sich keine Auswirkungen auf Landschaftsschutzpläne oder sonstige Pläne.

c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

e) Schwere Unfälle oder Katastrophen die Auswirkungen auf Landschaftsschutzpläne oder sonstige Pläne haben könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

20) Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind.

a) Das Schutzgut „Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind" ist von der Planung nicht betroffen. Das Bauleitplanverfahren hat keine erkennbaren Auswirkungen auf die Luftqualität, die auch innerhalb des Plangebietes von außen nicht merklich beeinflusst wird.
Auch bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine Auswirkungen auf die Luftqualität.

b) Bei Durchführung der Planung ergeben sich keine Auswirkungen auf Das Schutzgut „Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind.

c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

e) Schwere Unfälle oder Katastrophen die Auswirkungen auf Das Schutzgut „Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind“ haben könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern 2)bis 15)

In der nachfolgenden Matrix sind die potentiellen Wechselwirkungen dargestellt:

	Tiere	Pflan-zen	Fläche	Boden	Wasser	Luft	Klima	Land-schaft	biolo. Vielfalt	FFH-Gebiete	Vogel-schutz-richt-linie	Mensch Gesund-heit	Bevölke rung	Kultur/ Sach-güter	Immissi onen Emissio nen
Tiere															
Pflanzen															
Fläche															
Boden	W	W													
Wasser	W	W		W											
Luft															
Klima															
Land-schaft															
biolog. Vielfalt															
FFH-Gebiete															
Vogelschutz-richtlinie															
Mensch/ Gesundheit															
Bevölkerung															
Kultur/Sach-güter															
Immissionen Emissionen												W			

W	W --es liegt eine Wechselwirkung vor, siehe Text

Beschreibung der Wechselwirkungen:

Die Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern soll zu einer ökologischen Gesamtbetrachtung führen, so wie sie auch in der Natur gegeben sind. Die Komplexität der ökosystemaren Zusammenhänge bedingt die starke Vereinfachung der tatsächlichen Zusammenhänge.

Die Wechselwirkungen Boden-Wasser-Mensch/Gesundheit und Bevölkerung sind die bedeutendsten, die durch die Planung ausgelöst werden. Insbesondere werden Wechselwirkungen im Rahmen des Immissionsschutzes ausgelöst.

Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) Satz 1 BauGB

Gem. Bodenschutzklausel soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
Da das Plangebiet beinahe vollständig bebaut ist, findet die Bodenschutzklausel in diesem Bauleitplanverfahren überwiegend keine Anwendung.

Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) Satz 2 BauGB

Die Planung nimmt keine Flächen, die unter die Umwidmungssperrklausel des § 1a (2) Satz 2 BauGB fallen, in Anspruch.

Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. §1a (3) BauGB

Belange des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes sind nicht betroffen. Die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes findet keine Anwendung, da durch dieses Bauleitplanverfahren keine zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausgelöst werden.

Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten

FFH- und Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technische Verfahren / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (Lücken oder fehlende Kenntnisse) der Erstellung

Für die Ermittlung der erforderlichen Angaben wurden keine Gutachten / Untersuchungen erarbeitet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Es sind nachfolgende Maßnahmen zum Monitoring zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung" zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Plandurchführung vorgesehen.

- Unterrichtung der Behörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist. Es wird dabei um Mitteilung gebeten, ob die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Insgesamt sind keine erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens erkennbar geworden.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ziel des Bebauungsplanes ist die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung". Auf der Grundlage des § 34 Baugesetzbuch -„Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile"- soll sich der Planbereich weiter entwickeln.

Mit diesem Bauleitplanverfahren sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.

Referenzliste der Quellen

Flächennutzungsplan der Stadt Gummersbach
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Gummersbach-Marienheide

Stadt Gummersbach
Fachbereich Stadtplanung
i.A.

Backhaus